

JAAC 57.4E

Auszug aus einem Entscheid des Bundesrates vom 14.
August 1991

*Consultation des documents de la Confédération établis pour assurer la
sécurité de l'Etat.*

Art. 5 al. 3 let. b ODSE.

*Le droit du requérant à consulter des documents le concernant
établis pour la sécurité de l'Etat peut être restreint pour protéger la
personnalité de tiers qui ont fait l'objet d'une surveillance téléphonique.*

Einsicht in Staatsschutzakten des Bundes.

Art. 5 Abs. 3 Bst. b VBS.

*Das Einsichtsrecht des Gesuchstellers in ihn betreffende Unterlagen
des Staatsschutzes kann zum Schutz der Persönlichkeit Dritter
eingeschränkt werden, gegenüber welchen eine Telefonüberwachung
durchgeführt wurde.*

Consultazione dei documenti federali di sicurezza dello Stato.

Art. 5 cpv. 3 lett. b OTD.

*Il diritto del richiedente di consultare documenti che lo concernono in
materia di sicurezza dello Stato può essere limitato al fine di proteggere
la personalità di terzi che sono stati oggetto di sorveglianza telefonica.*

3. Der Beschwerdeführer beantragt ferner die Offenlegung der bei den Einträgen vom ... und ... zugedeckten Stellen.

a. Wie der Sonderbeauftragte in seiner Stellungnahme vom 6. März 1991 ausführt, handelt es sich im vorliegenden Fall um Telefonüberwachungen, die Dritten gegenüber durchgeführt wurden. Der Sonderbeauftragte selbst hat somit die Tatsache der Telefonkontrolle bekanntgegeben. Insofern entfällt somit eine Prüfung gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. d der V vom 5. März 1990 über die Behandlung von Staatsschutzakten des Bundes (VBS, SR 172.014). Es muss vielmehr im Rahmen einer Güterabwägung nach Art. 5 Abs. 3 Bst. b VBS zwischen dem Informationsinteresse des Beschwerdeführers und dem allfälligen schutzwürdigen Interesse der hier in Frage stehenden Dritten an der Geheimhaltung ihrer Identität vorgenommen werden.

b. Grundsätzlich gilt, dass das Einsichtsrecht des Gesuchstellers in Bezug auf ihn betreffende Unterlagen des Staatsschutzes nur in Ausnahmefällen verweigert werden darf, und zwar soweit Geheimhaltungsinteressen des Staatsschutzes oder von Dritten im Einzelfall überwiegen (*Dubach Alexander*, Das Recht auf Akteneinsicht, Zürich 1990, S. 122, [BGE 113 Ia 4](#)). Ein Geheimhaltungsinteresse Dritter wird dann begründet, wenn die Betroffenen durch die Bekanntgabe ihrer Identität einen Nachteil erleiden würden. Ein solcher Nachteil kann namentlich in der Verletzung der vom Persönlichkeitsschutz erfassten Rechtsgüter, wie körperliche, geistige und seelische Integrität, bestehen (*Müller Georg*, Kommentar BV, Bd. I, Bern 1987, S. 47; *Cottier Thomas*, Der Anspruch auf rechtliches Gehör [Art. 4 BV], recht 1984, S. 124; *Dubach*, a. a. O., S. 123). Demzufolge muss beim Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse Dritter und dem Interesse des Gesuchstellers an einer möglichst umfassenden Einsicht abgewogen werden.

c. Die hier in Frage stehenden Zudeckungen betreffen Kontakte des Beschwerdeführers mit Drittpersonen. Durch die Offenlegung der betreffenden Angaben würde zugleich bekanntgegeben, dass im Zusammenhang mit einer gerichtspolizeilichen Massnahme das Telefon dieser Personen überwacht wurde. Die Persönlichkeitsverletzung würde insbesondere darin bestehen, dass der Beschwerdeführer von einer Tatsache Kenntnis erhalte, die den betroffenen Dritten nicht bekanntgegeben worden ist. Ihr schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer Identität ist demzufolge offensichtlich gewichtiger, als das Interesse des Beschwerdeführers an deren Offenlegung. Deshalb müssen die Angaben bei den Einträgen vom ... und ... zugedeckt bleiben.

JAAC 57.4E - Auszug aus einem Entscheid des Bundesrates vom 14. August 1991

In	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Dans	Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération
In	Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	57
Volume	
Volume	
Seite	---
Page	
Pagina	
Ref. No	150 001 829

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale.

Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.